

# **Auszüge aus der Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume im Gemeindehaus der Gemeinde Wittenförden**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume im Dorfgemeinschaftshaus Zum Weiher 1 A (Gemeindesaal, Kegelbahn). Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung und Reinigung zu zahlenden Entgelte.

## **§ 2 Benutzungsrecht**

(1) Die gemeindlich genutzten Räume des Dorfgemeinschaftshauses stehen Privatpersonen, Parteien, Organisationen und Vereinen für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung. Die Nutzung setzt eine Genehmigung der Gemeinde Wittenförden voraus.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Benutzung der gemeindlichen Räume versagt werden, insbesondere dann, wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht. Ebenso kann die Benutzung versagt werden, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Nutzer der gemeindlichen Einrichtung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 3 Anmeldung, Übergabe, Übernahme**

(1) Die Benutzung des jeweiligen Raumes ist beim hierfür von der Gemeinde Beauftragten anzumelden.

(2) Die Übergabe des Gemeindesaals, des Galerieraums und der Kegelbahn an den Veranstalter erfolgt durch den Beauftragten nach Nachweis der Entgeltentrichtung durch den Veranstalter.

Die Übernahme erfolgt nach Abschluss der Inanspruchnahme durch den Beauftragten der Gemeinde Wittenförden. Übernahme und Übergabe sind in einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zu unterschreiben. Mit der Übernahme obliegen dem Veranstalter insbesondere die Verpflichtungen nach § 4 und die Haftungsbedingungen nach § 5. Nach Übernahme durch den Beauftragten der Gemeinde erlöschen diese Verpflichtungen und Haftungsbedingungen.

## **§ 4 Verpflichtungen des Veranstalters**

(1) Der Veranstalter hat sich vor der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu nutzenden Raumes und der Nebenräume sowie des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen und im Begleitbuch zu dokumentieren.

(2) Der Veranstalter hat Räume und darin befindliches Inventar schonend und pflegsam zu behandeln.

(3) Nach Nutzung sind die Räume wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, d.h. die Räume sind einschließlich der Toilettenräume gereinigt zu übergeben. Die Reinigung kann durch den Veranstalter erfolgen. Bei Reinigung durch den Veranstalter wird die nach § 6 Abs. 7 zu entrichtende Reinigungskautions bei ordnungsgemäßer Reinigung zurückgezahlt. Andernfalls kann die Kautions dem notwendigen Reinigungsaufwand nach, ganz oder teilweise einbehalten werden.

(4) Der Veranstalter hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie für etwaige notwendige Genehmigungen zur Veranstaltungsdurchführung.

(5) Das Abbrennen von Feuerwerken ist außer zum Jahreswechsel untersagt.

(6) Nach 22.00 Uhr sind der Haupteingang und die Fenster zum Schutz der Anwohner vor Lärm geschlossen zu halten.

(7) Zur Kontrolle des Lärmpegels (Schalldruckpegel) im Saal ist ein Lärmmessgerät installiert. Die Anzeige muss ab 22.00 Uhr im grünen Bereich bleiben. Kurzzeitiges Aufleuchten der gelben Kontrolllampen ist zulässig. Leuchten (auch nur zeitweilig) die roten Kontrolllampen, wird der zulässige Lärmpegel auch außerhalb des Gemeindehauses überschritten. Dann kann die Kautions von der Gemeinde einbehalten werden.

## § 5 Haftung

(1) Der Veranstalter und die Besucher haben sich in den gemeindlichen Räumen so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer oder Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Der Veranstalter ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht worden sind.

(3) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht durch schuldhafte Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet.

### **Auszug aus § 6 Entgelt, Entgelthöhe**

(1) Demokratischen Parteien und Wählergemeinschaften sowie Organisationen, öffentlichen Bildungseinrichtungen, sozialen Vereinen und Verbänden, wird kein Entgelt für die Nutzung gemeindlicher Räume berechnet. Die in Absatz 8 aufgeführte Reinigungspauschale in Höhe von 40,- € **ist in jedem Fall** zu überweisen.

#### **(2) Saal pro Tag/Stunde:**

- private Veranstaltungen und Familienfeiern von Einwohnern **150,-/25,- Euro**
- private Veranstaltungen, Familienfeiern von Nichteinwohnern und Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen sowie Parteien und Organisationen **200,-/35,- Euro**
- sonstige öffentliche Veranstaltungen **400,-/70,- Euro**

#### **(4) Kegelbahn pro Tag**

- private Nutzung für Veranstaltung und Familienfeiern von Einwohnern: pauschal **50 €**
- private Nutzung für Veranstaltung und Familienfeiern von Nichteinwohnern: **75 €**

Neben dem Nutzungsentgelt ist eine Kautions für die Reinigung der Kegelbahnräume incl. Sanitär- und Gastraumbereich in Höhe von **150 Euro** zu überweisen.

Für die stundenweise regelmäßige Nutzung der Kegelbahn im Monat durch ortsansässige Sportgruppen und Vereine ist eine Dauerkautions in Höhe von **150 Euro** zu hinterlegen.

Das hierfür zu entrichtende monatliche Nutzungsentgelt beträgt **60,00 Euro**.

(6) Eine Ermäßigung (Befreiung von Nutzungsentgelt und Kautions kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde Wittenförden ausnahmsweise gewährt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister per Unterschrift auf der Nutzungsvereinbarung.

(8) Neben dem Nutzungsentgelt für den Gemeindesaal/die Kegelbahn ist eine Kautions in Höhe von 150,00 Euro für etwaige Sachbeschädigungen im Objekt während der Nutzungszeit zu überweisen.

Eine **Reinigungspauschale für den Parkettboden im Gemeindesaal** in Höhe von **40,00 Euro** für die Fußbodenreinigung und Neueinpflege ist gemeinsam mit dem Nutzungsentgelt zu entrichten.

(9) Das Nutzungsentgelt sowie die Kautions und die Reinigungspauschale sind vor Nutzungsbeginn auf das Konto der Gemeinde Wittenförden

**IBAN DE47 1409 1464 0000 8101 00 BIC GENODEF1SN1 bei der VR Bank Schwerin** unter Angabe des **Verwendungszweckes und des Veranstalters** einzuzahlen.